

Das Ziel

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Es wird das Ziel verfolgt, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in die Gemeinschaft zu integrieren.

Zuständigkeiten und Auskunftstelefon

Bekommt das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene **Leistungen nach dem SGB II**, ist das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld, Arbeitsgruppe 647 BuT, Karl-Eilers-Str. 14-18, Zimmer K002 zuständig:

▽ Frau Meyring	Tel. 0521 / 587 5533	▽ Frau Ziemann	Tel. 0521 / 587 2608
▽ Herr Liebischer	Tel. 0521 / 587 5634	▽ Frau Kockirlioglu	Tel. 0521 / 587 5676

Wichtig:

Die vorstehend genannte Arbeitsgruppe ist für die Bearbeitung der Anträge zuständig, nicht für die Aufnahme/Entgegennahme von Anträgen.

Kundinnen/Kunden, die Antragsformulare abholen oder Anträge persönlich einreichen wollen, wenden sich daher direkt an den ihnen bekannten Sachbearbeiter, Vermittler oder Fallmanager. Von dort werden die Unterlagen umgehend an die genannte Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Bekommt das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene **Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB XII oder Analogleistungen nach dem AsylbLG**, ist die Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –, Team Leistungen für Bildung und Teilhabe, Niederwall 23 (Neues Rathaus), Flur G, Zimmer 118 / 120 zuständig:

▽ Herr Möhle	Tel. 0521 / 51-5730	▽ Frau Wullenkord	Tel. 0521 / 51-5741
▽ Frau Storck	Tel. 0521 / 51-5742	▽ Frau Dyck	Tel. 0521 / 51-5732

Wie geht's?

Die Leistungen müssen grundsätzlich extra beantragt werden. Anträge und die dazugehörigen Anlagen können zum Beispiel im Internet unter www.bielefeld.de oder www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de abgerufen werden. Zusammen mit dem Antrag und den Anlagen sind ggfs. weitere Nachweise erforderlich.

Die verschiedenen Leistungen können auch nebeneinander beantragt werden.

Das Wichtigste in Stichworten

▽ Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern

Es muss sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln.

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt oder Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Dieser Bedarfe wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld im Vorfeld des Schulausflugs oder der Klassenfahrt direkt an die Schule überwiesen.

v Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Es muss sich um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung handeln.

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt oder Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Ausflug bzw. der Fahrt weiter genutzt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld im Vorfeld des Ausflugs oder der Fahrt direkt an die Kindertageseinrichtung überwiesen.

v Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist ein Betrag von 70 € zum 01.08. und von 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

Bekommt das Kind SGB II-Leistungen oder SGB XII-Leistungen und ist das Kind zwischen 7 und 14 Jahre alt, wird die Leistung von Amts wegen geprüft. Für alle anderen Kinder muss ein Schulnachweis vorgelegt werden.

Dieser Bedarfe wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld zum jeweiligen Stichtag an den Leistungsberechtigten überwiesen.

v Schülerbeförderungskosten

In NRW kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur in Ausnahmefällen in Betracht, da hier – anders als in anderen Bundesländern – mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) eine gesetzliche Regelung besteht, die vorrangig zu berücksichtigen ist.

Dieser Bedarfe wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld an den Leistungsberechtigten überwiesen.

v Ergänzende Lernförderung

Eine ergänzende Lernförderung (Nachhilfeunterricht) kommt nur in Betracht, wenn die Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist (z.B. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase)

Ausgeschlossen ist eine Leistungsgewährung

- o für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium),
- o für die Verbesserung des Notenschnitts oder
- o eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Der Nachhilfelehrer muss geeignet sein, die ergänzende Lernförderung durchzuführen. Grundsätzlich als geeignet angesehen werden

- o Personen, die das Lehramt des jeweiligen Faches studieren oder ein entsprechendes Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie
- o Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der Lernförderung geeignet sind.

Die Schule muss die Erforderlichkeit einer ergänzenden Lernförderung bestätigen. Der Nachhilfelehrer muss einen Qualifikationsnachweis und ein Führungszeugnis vorlegen.

Ergänzende Lernförderung ist in maximal drei Fächern möglich. Bewilligt werden können aufgrund des Erstantrags maximal 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach und Schuljahr. Wird ein Folgeantrag gestellt, können in einer ersten Stufe maximal weitere 10 Zeitstunden bewilligt werden und in einer abschließenden zweiten Stufen wiederum maximal 10 Zeitstunden. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach möglich. Die maximale Förderleistung je Zeitsunde beträgt 15 € bei Einzelförderung und 7 € bei Gruppenförderung.

Dieser Bedarfe wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld nach Vorlage eines Teilnahmenachweises direkt an den Nachhilfelehrer überwiesen.

v Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern

Bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 findet das bisherige Verfahren Anwendung bei allen gebundenen und offenen Ganztagschulen. Leistungen nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ sind vorrangig zu berücksichtigen.

Eine Leistungsgewährung kommt nur in Betracht bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, d.h. wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Schule gemeinschaftlich erfolgen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Bis 31.12.2013 können auch Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einem Hort berücksichtigt werden.

Berücksichtigt wird der Bedarf nur bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, werden nicht die vollen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Die Schülerin/der Schüler muss einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen selber leisten; berücksichtigungsfähig sind nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an die Schule oder das Unternehmen, das die Mittagsverpflegung organisiert, überwiesen. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein aufgrund einer Teilnahmebestätigung der Schule.

v Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2010/2011 findet das bisherige Verfahren Anwendung.

Eine Leistungsgewährung kommt nur in Betracht bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, d.h. wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemeinschaftlich erfolgen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, werden nicht die vollen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Das Kind muss einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen selber leisten; berücksichtigungsfähig sind nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle oder das Unternehmen, das die Mittagsverpflegung organisiert, überwiesen. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein aufgrund einer Teilnahmebestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Als Bedarf berücksichtigt werden können

- Mitgliedsbeiträge für Vereine in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern,
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten,

Es können insgesamt maximal 10 € monatlich als Bedarf berücksichtigt werden. Ansparmöglichkeiten (z.B. für die Teilnahme an einer Freizeit) bestehen. Eine Aufteilung dieses Höchstbetrags auf verschiedene Aktivitäten ist möglich.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an den Leistungsanbieter (z.B. den Sportverein) überwiesen.